

RS UVS Steiermark 2003/10/06 30.7-78/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.2003

Rechtssatz

Eine besondere Rücksichtslosigkeit nach § 81 Abs 1 SPG ist durch den Vorhalt, in einer Diskothek absichtlich ein leeres Trinkglas zu Boden geworfen zu haben, noch nicht dokumentiert. Für eine besondere Rücksichtslosigkeit hätte die Tathandlung eine besondere umschriebene Qualifikation vorausgesetzt, wie das Zu-Boden-Werfen des Trinkglases mit besonderer Vehemenz oder in eine Menge von Personen, wo ein bestimmtes Gefährdungspotential durch Glassplitter bestanden hätte und Ähnliches.

Schlagworte

besondere Rücksichtslosigkeit werfen Konkretisierung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at